

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr

TR 9400/02

§ 1 Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung

von Gütern der im Versicherungsschein bezeichneten Art, soweit die versicherte Firma an ihnen ein versicherbares Interesse hat, einschließlich der handelsüblichen Verpackungsmittel;

im Werkverkehr: das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke der versicherten Firma, wenn die beförderten Güter zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zur Veredelung oder Verarbeitung bestimmt oder von der versicherten Firma hergestellt sind. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens dienen;

mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz der versicherten Firma oder deren Mitarbeiter befinden, im Versicherungsschein genau bezeichnet sind und von den Inhabern der versicherten Firma oder deren Mitarbeiter bedient werden. Dazu gehören auch vom Versicherungsnehmer dauerhaft gemietete und geleaste Fahrzeuge.

§ 2 Anfang und Ende der Gefahr

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, indem das Gut zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen ist; er endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur Ablieferung an den Empfänger vom Fahrzeug scheidet.

Wird ein in der Police genanntes Kraftfahrzeug durch ein anderes ersetzt, so gilt die Versicherung automatisch für die Transporte mit dem Ersatzfahrzeug, vorausgesetzt, dass die Änderung dem Versicherer binnen 4 Wochen unter Angabe der Art des Fahrzeuges und des amtlichen Kennzeichens des Ersatzfahrzeuges angezeigt wird.

Fällt eines der in der Police genannten Kraftfahrzeuge nachweislich wegen einer Reparatur oder Inspektion aus, so gelten für den Zeitraum der Reparatur auch die Transporte versichert, die mit dem jeweiligen gleichartigen Ersatzfahrzeug - mit vergleichbaren Sicherungen - durchgeführt werden, ohne dass es einer separaten Kennzeichen-Nennung bedarf.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch:

- a) Elementarereignisse und Unfall des Kraftfahrzeuges bzw. des Anhängers, z.B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- c) Diebstahl ganzer Kolli, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug (siehe auch Ziff. 3 und § 5 Ziff. 1 g u. h);
- d) Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges (siehe auch Ziff. 3 und § 5 Ziff. 1 g u. h);
- e) Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
- f) Platzen von Reifen oder Achsenbruch;
- g) Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

2. Der Versicherer übernimmt ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Schadenfeststellungskosten Dritter.

3. Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch eine der in Ziffer 1 c und d aufgeführten Gefahren, sind nur unter folgenden Voraussetzungen gedeckt:

- a) Wird ein verschlossenes bzw. ordnungsgemäß mit Planen oder Decktüchern versehenes Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) bei Aufhalten am Tage unbeaufsichtigt gelassen, so sind die Güter nur für eine Dauer von höchstens zwei Stunden versichert. Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, sind die Güter versichert, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem umfriedeten Platz untergestellt ist oder aber dauernd beaufsichtigt wird. Während der Nachtzeit, das ist von 22.00-6.00 Uhr, sind die Güter nur dann versichert, wenn das Fahrzeug
 - aa) in einer verschlossenen Garage,
 - bb) in Ermangelung einer solchen auf einem umfriedeten Privat- oder Gewerbegrundstück, welches bewohnt sein muss oder
 - cc) auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. Im Falle cc) sind die Güter nur für die Dauer von höchstens zwei Stunden versichert.
- b) Güter auf einem offenen oder offen gebauten, nicht ordnungsgemäß mit Planen oder Decktüchern versehenen Fahrzeug sind gegen die Diebstahlgefahr nicht versichert, es sei denn, dass das ganze Fahrzeug gestohlen wird und ferner die in Abs. a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Versicherte Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 2.500 EUR insgesamt als Summe für alle Kostenpositionen auf 1. Risiko:

1. die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie Beförderungsmehrkosten (z.B. Mehrkosten der Weiter- und Rückbeförderung) als Folge einer versicherten Gefahr.
2. Bergungs- und Beseitigungskosten aus Anlass eines versicherten Schadens.
3. Kosten der Dekontaminierung von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung.
4. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
5. außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagszuschläge.
6. notwendige Express-/Luftfrachtmehrkosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.
7. die Kosten des Hin- und Rücktransportes des beschädigten Stückes im Schadenfall, falls der Schaden nur im Betrieb/Werk des Versicherungsnehmers behoben werden kann. Im Falle des Abhandenkommens und/oder Totalschadens einzelner Teile des versicherten Gegenstandes gehen die Frachtspesen für die betroffenen Ersatzstücke ebenfalls zu Lasten des Versicherers.
8. die Kosten für Miet- und Leihgebühren, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen, für den Fall, dass sich dieser kurzfristig als Ersatz für das vom Schaden betroffene Gerät / Maschine ein Mietgerät/-maschine beschaffen muss. Diese Kosten werden längstens für die Dauer von 14 Tagen übernommen.

Die oben genannten Kosten (§ 4 Ziffer 1. - 8.) werden unabhängig davon ersetzt, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungsleistungen die Versicherungssumme übersteigen.

§ 5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Die Haftung des Versicherers beschränkt sich auf die im § 3 übernommenen Gefahren; er haftet insbesondere nicht für die nachstehend aufgeführten Schäden und Verluste, verursacht durch:
 - a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) die Gefahren von, terroristischen Gewalthandlungen unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - c) die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - d) die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Zählfehler, Rost, Oxydation, Schimmel, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Emailleabsplitterung, Selbstentzündung, Geruchsannahme, ferner durch Witterungseinflüsse (Frost, Hitze, Regen, Schnee, Hagel), Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung, Reißen oder Platzen der Säcke, es sei denn, dass solche Einwirkungen nachweislich die unmittelbare Folge einer der in § 3 aufgeführten versicherten Gefahren sind;
 - e) starkes Bremsen sowie sonstige Betriebsschäden, soweit dieses Ereignis nicht zu einem Unfall des Fahrzeuges geführt hat;
 - f) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - g) Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, begangen von den Vertretern oder Fahrern und Angestellten der versicherten Firma;
 - h) bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;
 - i) Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
 - j) Kernenergie und oder sonstiger ionisierender Strahlung.

2. Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 1 a - h bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch die versicherte Firma vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

3. Treten die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so haftet der Versicherer grundsätzlich nicht für Beschädigung und Teilverlust; im Falle des Totalverlustes ersetzt er nur den Wert der Güter, den sie beim Beginn der Beförderung hatten.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht.

§ 7 Anderweitige Versicherung

Besteht gegen einzelne Gefahren (z.B. Feuer) anderweitig Versicherungsschutz, so gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei der anderen Versicherung für das gleiche Interesse keine Vergütung erfolgt. Die versicherte Firma ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

§ 8 Sorgfaltspflichten der versicherten Firma

Die versicherte Firma hat die Fahrzeuge in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins und die Fahrzeuge selbst müssen polizeilich zugelassen sein. Das Gewicht der Ladung darf über die genehmigte Ladefähigkeit nicht hinausgehen.

§ 9 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Bei Bezügen ist ein imaginärer Gewinn in Höhe von 10% mitversichert.

2. Die pro Fahrzeug angegebenen Versicherungssummen bilden die Höchstersatzgrenze im Schadenfall. Wenn im Schadenfall der Gesamtwert der Ladung eines Fahrzeuges größer ist als die für das Fahrzeug versicherte Summe, dann haftet der Versicherer für Schäden, Aufwendungen und Kosten nur nach dem Verhältnis dieser Versicherungssumme zum Gesamtladungswert; insoweit er kleiner ist, hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung.

§ 10 Beitrag

1. Beitrag und Versicherungssteuer sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Kommt die versicherte Firma länger als 14 Tage mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer hinsichtlich aller Schäden frei, die nach Ablauf des 14. Tages seit Fälligkeit bis zur Zahlung des Beitrages eintreten. Die Verpflichtung der versicherten Firma zur Beitragszahlung bleibt auch weiterhin bestehen, ohne dass es besonderer Mahnung oder gerichtlicher Formalitäten bedarf.

2. Im Falle einer Gefahrerhöhung gebührt dem Versicherer ein entsprechender Zuschlag.

§ 11 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Firma ist verpflichtet:

- a) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, den Versicherer oder seinen zuständigen Vertreter in Textform - in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch - von jedem Unfall, durch den die versicherten Güter betroffen sein könnten, zu benachrichtigen. Ferner sind Schäden durch Feuer, Diebstahl, Raub und Transportmittelunfall unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden;
- b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Vertreters zu befolgen, sowie ihm jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, soweit dies billigerweise zugemutet werden kann;
- c) in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen;
- d) im Schadenfalle dem Versicherer folgende Belege einzureichen:
 - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens,
 - Polizeibericht bzw. sofern keine Abschrift zu erlangen, Angabe der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde, Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Gesamthalts des Kraftfahrzeuges zur Zeit des Schadeneintritts,
 - eine spezifizierte Schadenrechnung.

§ 12 Kündigung

1. Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Schadenfalle

2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

2.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zu vergüten.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Der Entschädigungsanspruch ist vom Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er ihn anerkannt hat oder eine darüber ergangene gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, zu befriedigen. Vor Ablauf dieser Frist besteht für den Versicherer keine fällige Verpflichtung zur Zahlung.

2. Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen die versicherte Firma eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.